

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Air Products GmbH, Sitz: Hattingen (AG Essen HR B 15572)

1) Allgemeines

- a) Nur schriftliche Bestellungen sind für uns verbindlich. Ihre Bestätigung sowie alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- b) Sämtliche Bestellungen erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Soweit diese eine Frage nicht regeln, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, ergänzt durch die allgemein anerkannten Handelsbräuche. Weder Stillschweigen gegenüber einer Bezugnahme des Lieferanten auf seine Bedingungen noch die Annahme der Leistung in Kenntnis einer solchen Bezugnahme können als Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten ausgelegt werden.
- c) Soweit in der Bestellung auf das Angebot des Lieferanten Bezug genommen wird, bezieht sich dies lediglich auf Umfang und Beschaffenheit der Waren und Dienstleistungen. Alle sonstigen Bedingungen des Angebotes gelten nur in dem Umfang, wie sie sich im Einklang mit diesen Einkaufsbedingungen oder den spezifischen Bedingungen der Bestellung befinden.

2) Lieferung

- a) Eigentum und Gefahr gehen auf uns gemäß den angegebenen Lieferungsbedingungen über, in Ermangelung einer solchen Angabe nach Erhalt im Werk (Lieferanschrift) des Bestellers. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren ordnungsgemäß auf das Transportfahrzeug zu verladen.
- b) Die vereinbarten Lieferzeiten und sonstigen Termine sind genau einzuhalten. Erkennt der Lieferant, dass er einen Termin nicht einhalten kann, hat er uns unverzüglich zu unterrichten. Bei allen Fristüberschreitungen, die nicht auf höherer Gewalt beruhen, oder von denen der Lieferant uns nicht rechtzeitig unterrichtet hat, können wir nach unserer Wahl (mit oder ohne Nachfristsetzung) Nachlieferung und Ersatz des Verspätungsschadens oder unter Ablehnung der ganzen oder des noch ausstehenden Teiles der Leistung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Beruht die Verzögerung der Leistung auf höherer Gewalt und hat der Lieferant uns hiervon rechtzeitig unterrichtet, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn die Verzögerung der Lieferung für uns unzumutbar ist oder wird.
- c) Sind wir durch höhere Gewalt, insbesondere Betriebsstörungen in unserem Bereich oder dem unserer Lieferanten oder Abnehmer, an der Abnahme der Leistung oder etwaigen Mitwirkungshandlungen gehindert, so gelten die vertraglichen Fristen als um die Dauer dieser Verhinderung verlängert, vorausgesetzt, dass wir dem Lieferanten hiervon unverzüglich Mitteilung machen und dass die Verlängerung für ihn zumutbar ist.
- d) Der Lieferant verpflichtet sich, alle einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften oder Standards hinsichtlich der Herstellung, Verpackung, Beschriftung, Codierung, Bestimmung und Lieferung von Waren und Leistungen, einschließlich der in der Bestellung genannten Standards, einzuhalten. Soweit solche Vorschriften und Standards nicht bestehen, wird der Lieferant den in seiner Branche üblichen, aktuellen Stand der Technik zur Anwendung bringen.
- e) Der Lieferant verpflichtet sich, an die jeweilige Lieferanschrift und für uns kostenlos Informationen und Warnhinweise zum sicheren Gebrauch und zur sicheren Behandlung von Waren mitzuliefern und auf Verlangen kostenlos weitere Exemplare zur Verfügung zu stellen.

3) Preise und Zahlungen

- a) Falls nichts Anderes bestimmt ist, gelten die genannten Preise frei Lieferanschrift einschließlich Verpackung und einschließlich Transportversicherung durch den Lieferanten. Falls wir uns bereit erklären, Verpackungskosten zu übernehmen, können wir in Rechnung gestellte Verpackungen in gutem Zustand frachtfrei an den Absender gegen volle Vergütung zurücksenden.
- b) Für jedes Bestellschreiben ist eine gesonderte Rechnung auszuschreiben, die unsere Bestellnummer oder Bestellreferenz enthalten muss. Sofern in der Bestellung nichts Anderes bestimmt ist, erfolgt die Zahlung zwei Wochen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 2% Skonto oder, insbesondere bei Dienstleistungen, netto 30 Tage nach Rechnungserhalt.
- c) Aufrechnungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Besteller schriftlich anerkannt sind.

4) Interessenkonflikt

Der Lieferant verpflichtet sich, unsere Bestimmungen anzuerkennen und einzuhalten, wonach es unseren Mitarbeitern nicht gestattet ist, außer im Rahmen üblicher Geschäftsgepflogenheiten, Geschenke oder andere Zuwendungen oder Vorteile anzunehmen oder zu gewähren.

5) Inspektion

Wir sind berechtigt, während der Fertigungszeit von Zeit zu Zeit das Material, Zeichnungen, Spezifikationen und dergleichen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Prüfer ist berechtigt, Materialien, Zeichnungen, Spezifikationen oder dergleichen zurückzuweisen oder zu kennzeichnen. Eine solche Prüfung oder Kennzeichnung stellt jedoch keine Abnahme der geprüften Gegenstände dar und befreit den Lieferanten nicht von irgendeiner Haftung. Die Prüfer haben keine Vollmacht zur Abgabe entsprechender Erklärungen.

6) Gewährleistung und Haftung

- a) Der Lieferant sichert zu, dass die Waren der vereinbarten Spezifikation und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen entsprechen, neu und ungebraucht und frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, die ihre Tauglichkeit zu dem normalen oder dem bei Bestellung vorausgesetzten und dem Lieferanten erkennbaren Verwendungszweck mindern könnten.

- b) Der Lieferant ist verpflichtet, alle Sachmängel durch Nacherfüllung zu beheben. Falls der Lieferant nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt unserer Mängelrüge mit der Nacherfüllung beginnt oder die Mängel nicht binnen angemessener Zeit beseitigt, gilt Ziffer 2 b) entsprechend. Außerdem stehen uns dann die gesetzlichen Gewährleistungsfolgen gemäß Paragraph 437 ff. BGB zu. Ferner sind wir in diesen oder in Eilfällen berechtigt, die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch dritte Unternehmen durchführen zu lassen.
- c) Die Mängelansprüche verjähren für alle Sachmängel 24 Monate nach Inbetriebnahme der gelieferten Waren, bei Bauwerken fünf Jahre nach Abnahme. Alle innerhalb dieser Frist erhobenen Mängelrügen gelten als rechtzeitig. Wir sind nicht verpflichtet, die Ware nach Erhalt zu untersuchen. Nach jeder Nacherfüllung läuft eine neue Gewährleistungsfrist von 24 Monaten.
- d) Im Übrigen bleiben alle gesetzlichen Haftungsansprüche unberührt. Wir sind jederzeit berechtigt, wegen aller Verletzungen jedweder Vertragspflichten durch den Lieferanten Ersatz des dadurch entstehenden Schadens, einschließlich Folgeschadens wie entgangener Gewinn, zu verlangen, oder mit oder ohne Setzung einer Nachfrist den Vertrag zu kündigen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferant diese Vertragsverletzung nicht zu vertreten hat.

7) **Zeichnungen und Geschäftsgeheimnisse**

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, und alle Personen, die im Rahmen seines Geschäftsbetriebes hiervon Kenntnis erhalten, ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten. Bei Zuwiderhandlungen sind wir auch ohne besonderen Nachweis berechtigt, eine Vertragsstrafe von bis zu 10% des Auftragswertes zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Schäden behalten wir uns vor.
- b) Alle Fertigungsmittel, wie Modelle, Muster, Werkstücke, Lehren, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt oder nach unseren Angaben von ihm gefertigt werden, dürfen ohne unsere schriftliche vorherige Zustimmung Dritten nicht überlassen und für Dritte nicht verwendet werden.

8) **Rücktritt vom Vertrag**

Unabhängig von den gesetzlichen oder in diesen Bestimmungen vorgesehenen Gründen, können wir jederzeit von dem Vertrag zurücktreten oder die weitere Erfüllung ablehnen, und dem Lieferanten zur Ablösung eine unter Berücksichtigung aller Umstände angemessene Entschädigung zahlen.

9) **Untervergabe und Abtretung**

Mit Ausnahme von Waren oder Leistungen, die im üblichen Betrieb des Geschäftes des Lieferanten von Dritten gekauft oder beschafft werden, dürfen keine aufgrund dieses Vertrages zu erbringenden Arbeiten ohne unsere schriftliche vorherige Zustimmung untervergeben werden. Eine Kopie des Subkontraktes ist uns in allen Fällen gleichzeitig mit seiner Platzierung zu übersenden. Rechte oder Verpflichtungen des Lieferanten gegen uns können ohne unsere schriftliche vorherige Zustimmung nicht an Dritte abgetreten werden.

10) **Schutzrechte**

- a) Der Lieferant wird den Besteller und dessen Kunden wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Marken oder Patenten freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Bestellgegenstandes stammt vom Besteller.
- b) Der Lieferant kann sich von den in a) übernommenen Verpflichtungen dadurch befreien, dass er entweder (1.) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Schutzrechte beschafft oder (2.) dem Besteller einen geänderten Bestellgegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellt, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Bestellgegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich des Bestellgegenstandes beseitigen.

11) **Verhaltenskodex**

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Geschäfte mit uns unter Einhaltung unseres Verhaltenskodex abzuwickeln, der unter www.airproducts.com/codeofconduct einzusehen ist.

12) **Änderungen**

Ohne unsere schriftliche vorherige Zustimmung ist der Lieferant nicht zu Änderungen oder Abweichungen hinsichtlich der Ausführung, des Materials, der Waren oder Leistungen, des Gegenstandes des Vertrages, des Preises oder des angegebenen Liefertermins berechtigt.

13) **Schlußbestimmungen**

- a) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Soweit INCOTERMS verwendet werden, gelten die INCOTERMS 2000.
- b) Sofern sich aus den getroffenen Vereinbarungen nicht ein Anderes ergibt, ist Erfüllungsort für die Leistungsverpflichtungen unsere Lieferanschrift und für Zahlungsansprüche Hattingen.
- c) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hattingen.
- d) Sollte eine Bestimmung in diesem Vertrag unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit nur rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.